



# Wirtschaftsstabilisierungsfonds

## Merkblatt Standardprodukt „Stille Beteiligung bis 100 Mio. Euro“

### Ziel der Maßnahme

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Eine Stabilisierung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist nur dann möglich, wenn anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

Durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird ein Kapitalbedarf von Unternehmen, die die Größenmerkmale § 16 Abs. 2 StFG oder aber die Ausnahmekriterien des § 22 Abs. 2 StFG erfüllen, adressiert.

Die Rekapitalisierungen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds ermöglichen die Wiederherstellung der vor der Corona-Krise vorhandenen Eigenkapitalquote und zielen vor allem darauf ab, durch angemessene Bilanzstrukturen den Unternehmen die Einwerbung komplementären Fremdkapitals an den Kredit- und Kapitalmärkten zu ermöglichen.

Die Stärkung der Kapitalbasis erfolgt dabei bis zu einem erforderlichen Kapitalbedarf von 100 Millionen Euro grundsätzlich in Form Stiller Beteiligungen zu den unten genannten Bedingungen.

### Antragsteller

Anträge können von Unternehmen der Realwirtschaft gestellt werden.

Gefördert werden grundsätzlich Unternehmen, die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

1. eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
2. mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
3. mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zum 31.12.2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Europäischen Union zu qualifizieren war (Definition gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

## Antragsvorhaben

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

## Stille Beteiligung

Die Stillen Beteiligungen des WSF erfolgen in Form typisch Stiller Beteiligungen.

Die planerische Erreichbarkeit einer wieder eigenständigen Finanzierungsfähigkeit muss plausibel erscheinen (es bedarf nicht zwingend eines entsprechenden Gutachtens; die Dokumentation durch eine plausible Planung ist insofern ausreichend).

Die maximale Höhe der Stillen Beteiligung entspricht dem Volumen, das erforderlich ist, um die Eigenkapitalquote vom 31.12.2019 wiederherzustellen<sup>1</sup>. Darüber hinaus darf die beantragte Rekapitalisierung nicht den Betrag übersteigen, der für eine Wiedererlangung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens erforderlich ist.

Die Gewährung der Stillen Beteiligung erfolgt bis spätestens zum 30.09.2021.

Eine Verlustbeteiligung ist möglich.

Die Stille Beteiligung wird mit Nachrangigkeit im Insolvenz- oder Liquidationsfall gegenüber allen Gläubigern, aber vorrangig vor anderen Eigenkapitalkomponenten übernommen.

Die Rückzahlung hat grundsätzlich endfällig spätestens nach 7 Jahren (bei börsennotierten Unternehmen 6 Jahren), spätestens aber nach 10 Jahren zu erfolgen, vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen Verlustaufholung (siehe nachfolgend); auch eine ratenweise Rückzahlung ist möglich. Es ist ein Rückzahlungsplan für die Stille Beteiligung vorzulegen. Eine Kündigung/Beendigung kann erst nach vollständiger Wiederherstellung und Rückführung des Nennbetrages der Stillen Beteiligung zzgl. der Vergütungsansprüche des WSF erfolgen.

Es werden folgende Mindestsätze zugrunde gelegt, die in Abhängigkeit von unterschiedlichen Aspekten wie der individuellen Risikostruktur und dem Gesellschafterbeitrag angepasst werden können: Gewinnbeteiligung in Höhe eines Festkuponen ansteigend von 4,0 % im Jahr 1, 4,5 % in den Jahren 2 und 3, 5,0 % in den Jahren 4 und 5, 7,0 % in den Jahren 6 und 7 sowie 9,5 % in den Folgejahren. Die konkrete Höhe der Gewinnbeteiligung ist Teil der Verhandlungen mit dem WSF.

Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf das investierte Kapital, somit unabhängig von eventuell vorgenommenen Verlustverrechnungen; die Vergütung ist allerdings zahlbar nur bei hinreichend positivem Jahresergebnis, für Verlustjahre hat eine Nachzahlung in den Folgejahren zu erfolgen.

Fälligkeit der Vergütung jeweils zum 30.06. des Folgejahres.

Soweit Kuponzahlungen nicht geleistet werden, sind diese bis zur Zahlung mit der jeweiligen Kuponrate zu verzinsen (so. z.B. der Kupon für das erste Jahr ab dem 30.06. des Folgejahres mit mindestens 4,5 % p.a.).

---

<sup>1</sup> Zusätzliche sind die EU-beihilferechtlichen Restriktionen zu beachten: Der dynamische Verschuldungsgrad (Net Debt / EBITDA) darf am Ende des Prognosezeitraums (hier 31.12.2021 oder bei von dem Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr dem näher liegenden Datum) nicht niedriger sein als 3,0x oder die Eigenkapitalquote nicht höher als 15,0%. Das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital darf per 31.12.2021 nicht niedriger sein als per 31.12.2019.

Eine Sondervergütung von 20 % des noch nicht zurückgezahlten Nennbetrages, zahlbar in 2 Jahresraten, erstmals zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung der Stillen Beteiligung, ist zu zahlen, wenn und soweit die Stille Beteiligung länger als 7 Jahre im Unternehmen verbleibt.

## Besondere Auflagen

Während der Laufzeit der Stillen Beteiligung gelten unterschiedliche Auflagen, die in der WSF-Durchführungsverordnung detailliert dargestellt werden. Hierzu gehören u.a.:

Für die Laufzeit der Stabilisierungsmaßnahme besteht ein Ausschüttungs- bzw. Dividendenverbot sowie ein Verbot des Rückkaufs eigener Anteile/Aktien.

Während der Laufzeit der Stabilisierungsmaßnahme dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleitern unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. Ebenso dürfen Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt, sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden.

Solange nicht mindestens 75 Prozent der Maßnahme zurückgeführt sind, darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens eine Gesamtvergütung erhalten, die über die Grundvergütung dieses Mitglieds zum 31. Dezember 2019 hinausgeht. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme oder danach Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung derselben Verantwortungsstufe zum 31. Dezember 2019.

Dem WSF sind Informationsrechte aus dem Vertrag der Stillen Beteiligung einzuräumen; i.d.R allerdings keine weiteren Mitwirkungsrechte.

Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit der Stillen Beteiligung keine aggressive Expansionsstrategie zu verfolgen.

Beteiligung von mehr als 10 % an Unternehmen in vor- und nachgelagerten Geschäftstätigkeiten ist nur möglich, sofern dies für den Erhalt der Rentabilität des Unternehmens oder des Zielunternehmens notwendig ist, kein anderer Käufer zur Verfügung steht und die EU-Kommission den Beteiligungswerb vor seiner Durchführung genehmigt hat.

Ein den Strukturen und Vermögensverhältnissen angemessener Gesellschafterbeitrag ist grundsätzlich erforderlich (mindestens in Höhe einer in 2020 erfolgten Ausschüttung an die Gesellschafter).

Bei Konzerngesellschaften bedarf es grundsätzlich der Garantie oder sonstigen Mitverpflichtung der Konzernmutter.

Umschuldungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Die im Unternehmen vorhandenen Kreditlinien sind grundsätzlich bis mindestens Ende 2022 festzuschreiben.

Das Unternehmen ist zur Vorlage eines Umstrukturierungsplans gemäß den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Europäischen Kommission zwecks Genehmigung durch diese für den Fall verpflichtet, dass sieben Jahre (bei börsennotierten Unternehmen sechs Jahre) nach der Stabilisierungsmaßnahme die Summe aus ausgezahlter und noch nicht zurückgezahlter stiller

Einlage und gegebenenfalls dann noch bestehenden weiteren staatlichen Eigenkapitalinstrumenten zur Stabilisierung nicht weniger als 15 % des Eigenkapitals der Gesellschaft beträgt.

### Kombination mit Förderprogrammen

Eine Kombination der Stabilisierungsmaßnahme durch den WSF mit Förderprogrammen ist möglich, soweit dies im Einklang mit den Vorgaben des EU Beihilferechts erfolgt.

### Beihilfe

Die Übernahme einer Stillen Beteiligung durch den WSF unter den hier beschriebenen Konditionen erfolgt auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 08.07.2020 genehmigten „COVID-19 Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (Staatliche Beihilfe SA.56814).

### Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Stabilisierungsmaßnahme. Die Gremien gemäß StFG entscheiden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.